

Tit. 6.3 RdSchr. vom 03.12.2020

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

Tit. 6 – Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld -> Tit. 6.3 – Bezug von anderen Entgelersatzleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 03.12.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.3 RdSchr. vom 03.12.2020

(1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

- soweit und solange Versicherte Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld beziehen (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V),
- solange Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld bezogen wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 a SGB V),
- wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III ruht (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 a SGB V) oder
- soweit und solange Versicherte eine ausländische Entgelersatzleistung beziehen, die mit dem Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld vergleichbar ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 SGB V).

(2) In diesen Fällen ruht der Anspruch auf Krankengeld auch dann in voller Höhe, wenn das Krankengeld höher ist als die andere Entgelersatzleistung (§ 49 Abs. 3 SGB V / BSG vom 12.03.2013 - B 1 KR 17/12 R).

(3) Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gesenkte Entgelt- oder Entgelersatzleistungen dürfen bei der Anwendung der vorgenannten Ruhensregelungen nicht aufgestockt werden (§ 49 Abs. 3 SGB V).